

Vierter Abschnitt	Finanzen	
§ 16	Pflichten der Vorstände finanzautonomer Gliederungen	7
§ 17	Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern	8
§ 17a	Mandatsträgerabgaben	8
§ 18	Aufteilung der Einnahmen zwischen Landesverband und Kreisverbänden	8
§ 19	Rechnungsprüfer	8
Fünfter Abschnitt	Verfahrensordnung	
§ 20	Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit	8
§ 21	Erforderliche Mehrheiten	9
§ 22	Abstimmungsarten	9
Sechster Abschnitt	Wahlen	
§ 23	Wahlgrundsätze	9
§ 24	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten	10
§ 25	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter	10
§ 26	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer	10
§ 27	Abwahl von Vorständen und Vorstandsmitgliedern	10
§ 28	Wahlen von Einzel-Bewerbern und Listen zu öffentlichen Mandaten und Ämtern	11
Siebter Abschnitt	Sonstiges	
§ 29	Zentrale Führung von Wahlkämpfen	11
§ 30	Mitgliederbefragung	11
§ 31	Mitgliederentscheid	11
§ 32	Auflösung und Verschmelzung	11
Achter Abschnitt	Schlussbestimmungen	
§ 33	Salvatorische Klausel	11
§ 34	Inkrafttreten	11

Präambel

Die Mitglieder des Landesverbands haben sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschlands Bürger zukunftssichere Perspektiven erhalten und in Freiheit sicher leben können.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen Bündnis Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein.
- (2) ¹ Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Bundesland Schleswig-Holstein. ² Der Sitz des Landesverbands ist Kiel.

§ 2 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) ¹ Mitglied des Landesverbands sind die Mitglieder von Bündnis Deutschland, welche nach der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden. ² Dies erfolgt in der Regel nach dem Hauptwohnsitz.
- (2) ¹ Fördermitglied des Landesverbands sind die Fördermitglieder von Bündnis Deutschland, welche nach der Bundessatzung dem Landesverband zugeordnet werden. ² Dies erfolgt in der Regel nach dem Hauptwohnsitz.

§ 2a Aufnahmegespräch

Obliegt dem Landesverband die Durchführung des Aufnahmegesprächs mit einem Antragsteller auf Parteimitgliedschaft, so ist dieses von vom Landesvorstand bestimmten Beauftragten für die Durchführung von Aufnahmegesprächen durchzuführen.

§ 3 Gliederungen des Landesverbands

Der Landesverband Schleswig-Holstein gliedert sich in:

1. Landesverband
2. Kreisverbände
3. Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände

§ 4 Organe des Landesverbands

Organe des Landesverbands sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. das Landesschiedsgericht.

§ 5 Vorrang der Satzung der Bundespartei und Schnittstellen zur Bundespartei

- (1) Sofern diese Satzung eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen.
- (2) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen müssen die ihnen in der Bundessatzung Bündnis Deutschland und deren Nebenordnungen übertragenen Aufgaben und Pflichten erfüllen.

Zweiter Abschnitt

Landesverbandsebene

§ 6 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbands.
- (2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen.
- (3) ¹ Die Einladung zum Landesparteitag muss die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sowie den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit beinhalten. ² Ist ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig ausgeschieden, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitags aufzunehmen.
- (4) ¹ Wenn der Landesverband zum Zeitpunkt der Einladung weniger als 200 Mitglieder hat, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. ² Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn ein Landesparteitag beschließt einen Mitgliederparteitag.
- (5) Die 200 stimmberechtigten Landesparteitagsdelegierten werden auf Parteitag der Kreisverbände gewählt.
- (6) ¹ Die Anzahl der Landesparteitagsdelegierten der einzelnen Kreisverbände wird wie folgt festgelegt:
² Die Anzahl der Sitze wird den Kreisverbänden solange nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch

kein Sitz zugeteilt wurde. ³Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁴Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar, welcher der Einladung zu dem Landesparteitag unmittelbar vorausgeht. ⁵Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

- (7) Die Mitglieder des Landesvorstands, die keine Landesparteitagsdelegierten sind, sind kraft Satzung Mitglied des Delegiertenparteitages mit Rederecht aber ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (8) ¹ Am Landesparteitag antragsberechtigt sind
1. der Landesvorstand,
 2. die Vorstände von Kreisverbänden,
 3. die Parteitage bzw. Hauptversammlungen von Kreisverbänden,
 4. 5 stimmberechtigte Mitglieder bei Mitgliederparteitagen bzw. 5 stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenparteitagen.
- ²Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. ³Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.
- (9) ¹ Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand gemäß § 7 Abs. 1 für eine vom Landesparteitag vor der Wahl zu bestimmende Amtszeit gemäß § 7 Abs. 4. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 zu wählenden Vorstandsmitglieder abzustimmen. ³Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in Einzelwahl in der Reihenfolge der Nennung in § 7 Abs. 1. ⁴Die Wahl der Beisitzer kann auf Beschluss des Landesparteitages auch in Gruppenwahl erfolgen.
- (10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Landesvorstandsmitglieds wählt der Landesparteitag einen Nachfolger für diese Position nach.
- (11) Auf Antrag kann der Landesparteitag den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (12) ¹ Die Neuwahl des Landesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. ² In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl. ³ Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- (13) ¹ Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer gemäß § 18. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer separat abzustimmen.
- (14) ¹ Der Landesparteitag wählt Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des Landesschiedsgerichts gemäß § 10. ² Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter separat abzustimmen.
- (15) Der Landesparteitag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß §§ 11 bis 11b.
- (16) ¹ Der Landesparteitag beschließt über die Grundsätze und Leitlinien des Landesverbands sowie über das Parteiprogramm des Landesverbands. ² Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungen unter Beteiligung des Bündnisses Deutschland auf Landesebene und Kommunalebene.
- (17) ¹ Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands, den Prüfbericht der Rechnungsprüfer, den Bericht der Fraktion im Landesparlament und der Landesgruppe im Deutschen Bundestag entgegen. ² Der Landesparteitag fasst über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands Beschluss.
- (18) Der Landesparteitag kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (20) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und jegliche Änderungen dieser Regelwerke.
- (21) Der Landesparteitag entscheidet gemäß § 32 über die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Landesverbands.

§ 6a Außerordentlicher Landesparteitag

¹ Ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn dies in Schriftform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

² Antragsberechtigt sind:

1. mindestens 20 v.H. der Mitglieder / der Delegierten
2. ein Drittel der Kreisverbände (ggf. vertreten durch die Kreisvorstände)
3. der Landesvorstand.

³ Das jeweilige Quorum gemäß Satz 2 muss am Tag der Einreichung des Antrags beim Landesvorstand erfüllt sein.

§ 6b Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Schleswig-Holsteinischen Landtag

- (1) Die Aufstellungsversammlung ist nach den jeweiligen gültigen rechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (2) Es gelten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Landesparteitagen.

- (3) ¹ Vor Beginn der Wahl beschließt die Aufstellungsversammlung, ob die Wahl der Listenbewerber in getrennten Wahlgängen in Einzelwahl, als Gruppenwahl als Akzeptanzwahl oder als Blockwahl erfolgt. ² Die Aufstellungsversammlung kann beschließen, dass die genannten Verfahren jeweils in einem vorab zu bestimmenden Listenabschnitt oder getrennt in vorab zu bestimmenden Listenabschnitten angewandt werden.

§ 6c Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Deutschen Bundestag

- (1) Die Aufstellungsversammlung ist nach den jeweiligen gültigen rechtlichen Vorgaben abzuhalten.
(2) Es gelten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Landesparteitagen.
(3) § 6b Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
1. einem Vorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem Schatzmeister,
 4. einem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. einem Schriftführer,
 6. und bis zu drei Beisitzern,
 7. einem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt wird.
- (2) ¹ Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 11 Abs. 4 PartG besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär. ² Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte BGB-Vorstand des Landesverbands gemäß § 26 BGB.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt ein Landesvorstandsmitglied zum Mitgliederbeauftragten.
- (4) ¹ Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt bis zu zwei Jahren. ² Eine Reduzierung der Amtszeit ist gemäß § 6 Abs. 10 oder § 6 Abs. 11 möglich. ³ Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich deren Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (5) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitags durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbands und der Untergliederungen.
- (6) Der Landesvorstand trägt besonders für die fristgerechte Durchführung von § 5 Abs. 2 Sorge.
- (7) ¹ Der Landesvorstand fördert die Kreisverbände. ² Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) seines Landesverbands vor.
- (8) Der Landesvorstand organisiert die Gründungsversammlungen der Kreisverbände.
- (9) Der Landesvorstand organisiert alle Aufstellungs- bzw. Wahlversammlungen für öffentliche Wahlen, sofern diese nicht zentral von der Bundespartei durchgeführt werden, diese Satzung es anders regelt oder die Organisation vom Landesvorstand an eine nachgeordnete Gliederung komplett bzw. im Einzelfall übertragen wurde.
- (10) Der Landesvorstand kann Gremien gemäß § 12 einrichten.
- (11) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über den Etat des Landesverbands.
- (12) Die Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen (Parteitag, Hauptversammlung) gemäß § 9 Abs. 1 PartG und Aufstellungsversammlungen der dem Landesverband nachgeordneten Parteigliederungen mit Rederecht aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (13) Der Landesvorstand genehmigt die Satzungsbeschlüsse untergeordneter Gliederungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 4 der Bundessatzung.
- (14) Der Landesvorstand kann zu Aufstellungsversammlungen zur Landesliste einen Listenvorschlag einreichen, über welchen unmittelbar im Blockwahlverfahren abzustimmen ist, sofern die Versammlung dies gemäß § 6b Abs. 3 beschließt. § 23 Abs. 10 ist anzuwenden.

§ 8 Generalsekretär

- (1) ¹ Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ² Er führt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden die Geschäfte der Partei. ³ Er koordiniert die Wahlkämpfe des Landesverbands und seiner Gebietsverbände auf Weisung des Landesvorstands gemäß § 29.
- (2) ¹ Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und nachgeordneten Gliederungen teilzunehmen. ² Ihm ist jederzeit Rederecht zu gewähren.

- (3) ¹ Scheidet der Generalsekretär vor Ende seiner regulären Amtszeit aus dem Amt, so kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen neuen Generalsekretär kommissarisch berufen. ² Diese Berufung endet spätestens mit einer ordentlichen Wahl während des nächsten Landesparteitages.

§ 9 Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK)

- (1) Die Regelungen des § 33 Bundessatzung und des § 7 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung sind anzuwenden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an der KVK mit Rederecht aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Sobald für mindestens die Hälfte aller staatlichen Kreise bzw. kreisfreien Städte des Landes Kreis- bzw. Doppelkreisverbände gegründet sind und diese einen Vorsitzenden gewählt haben, wird die KVK erstmals einberufen.

§ 10 Schatzmeisterkonferenz (SMK)

- (1) Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus den Schatzmeistern und ihren Stellvertretern des Landesverbands, und der Kreisverbände.
- (2) Die SMK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) ¹ Der Landesschatzmeister ist Vorsitzender der SMK. ² Er beruft die SMK nach den Maßgaben der Geschäftsordnung bzw. zur Konstituierung ein.
- (4) Die SMK berät über alle den Finanzbereich des Landesverbands und aller seiner Untergliederungen betreffende Angelegenheiten.

§ 11 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht wird durch die Schiedsgerichtsordnung (SGO) von Bündnis Deutschland geregelt.

§ 12 Delegierte für den Bundesausschuss

¹ Der Landesverband entsendet Delegierte für den Bundesausschuss gemäß § 35 Abs. 1 der Bundessatzung. ² Die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten entspricht der Anzahl der zu wählenden Delegierten. ³ Die Reihenfolge der Delegierten ergibt sich im Falle der Einzelwahl aus der absteigenden Reihenfolge ihrer Wahl. ⁴ Im Falle der Gruppenwahl ergibt sich die Reihenfolge der Delegierten vorrangig nach dem Wahlgang und nachrangig nach dem Wahlergebnis eines Wahlgangs. ⁵ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. ⁶ Eine Neuwahl ist frühestens 4 Monate vor Ende der Amtsdauer zulässig. ⁷ Eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; in diesem Fall tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

§ 12a Delegierte für Bundesparteitage

- (1) ¹ Der Landesverband entsendet die durch die Kreishauptversammlungen gewählten Vertreter des Landesverbands für den Bundesparteitag. ² Die Vertreter des Landesverbands für den Bundesparteitag werden in den Kreisverbänden gewählt. ³ Die Sitze, die dem Landesverband für den Bundesparteitag durch den Bundesverband zugeteilt wurden, werden den Kreisverbänden solange nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ⁴ Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁵ Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar, welcher der Einladung zu dem Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht. ⁶ Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.
- (2) Solange nicht das gesamte Gebiet des Landesverbands durch Kreisverbände abgedeckt wird, werden die Delegierten vom Parteitag bzw. den Parteitagen der niedrigsten Gliederungsstufe gewählt, die das gesamte Gebiet des Landesverbands abdeckt.

§ 12b Delegierte für die Bundesaufstellungsversammlung für die Wahl des EU-Parlaments (Europaparteitag)

¹ Die Vertreter des Landesverbands für den Europaparteitag werden unter Beachtung der Wahlgesetze auf dem Landesparteitag gewählt. ² Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

§ 13 Gremien auf Landesebene

¹ Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere für Landesthemen Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten darf, wer nicht dem Bündnis Deutschland angehört. ² Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. ³ Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Gremien eine Geschäftsordnung. ⁴ Diese Gremien legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

§ 13a Landesfachausschüsse

- (1) ¹ Der Landesvorstand beschließt die Bildung, Besetzung, Auflösung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. ² Der inhaltliche Zuschnitt soll sich möglichst an der Geschäftsverteilung der Landesregierung orientieren.
- (2) ¹ Die Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, landespolitische programmatische Positionen für seinen Fachbereich zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. ² Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 13b Landesprogrammausschuss

- (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung, Besetzung, Auflösung und den inhaltlichen Zuschnitt des Landesprogrammausschusses.
- (2) ¹ Die Aufgabe des Landesprogrammausschusses ist es, die landespolitischen programmatischen Positionen verschiedener Landesfachausschüsse zu kohärenten Landesprogrammen zusammenzuführen. ² Seine Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt

Kreisverbandsebene und nachgeordnete Gebietsverbände

§ 14 Kreisverbände

- (1) ¹ Ein Kreisverband soll das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen. ² Der Landesvorstand entscheidet über die Gründung der Kreisverbände und deren Zuschnitt. ³ Solange die Vorgabe des Satzes 1 noch nicht erfüllt ist, hat der Landesvorstand das Recht, den Zuschnitt der Kreisverbände neu zu bemessen und auch Teilungen von Kreisverbänden durch Ausgründungen vorzunehmen.
- (2) ¹ Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. ² Ihre Satzungen dürfen den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei nicht widersprechen.
- (3) Die Kreisverbände haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der ihnen in den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei übertragenen Aufgaben und Pflichten,
 2. die Parteiarbeit auf Kreisebene zu organisieren und zu gestalten,
 3. die kommunalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten,
 4. den Aufbau nachgeordneter Gebietsverbände organisieren und deren Arbeit fördern.
- (4) ¹ Sollen zwei bestehende Kreisverbände verschmolzen werden, so muss in beiden Kreisverbänden eine Hauptversammlung der Mitglieder durchgeführt werden. ² Für den Beschluss der Verschmelzung mit dem jeweils anderen Kreisverband ist die in § 32 geregelte Mehrheit in beiden Hauptversammlungen, welche keine außerordentlichen Hauptversammlungen sein dürfen, erforderlich. ³ Der Landesvorstand ist mindestens vier Wochen vor der ersten Hauptversammlung von dem Plan schriftlich mit Begründung zu informieren.
- (5) ¹ Soll ein Kreisverband aufgelöst werden, so muss eine Mitgliederversammlung, welche keine außerordentliche Hauptversammlung sein darf, durchgeführt werden. ² Für den Beschluss der Auflösung ist die in § 32 geregelte Mehrheit erforderlich. ³ Der Landesvorstand ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung von dem Plan schriftlich mit Begründung zu informieren.

§ 15 Kreisverbänden nachgeordnete Gebietsverbände

- (1) ¹ Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gliederungen haben Personalautonomie. ² Sie besitzen keine Finanz- oder Satzungsautonomie.
- (2) Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gliederungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der ihnen in den Satzungen der übergeordneten Gliederungen der Partei übertragenen Aufgaben und Pflichten,
 2. die Parteiarbeit in ihrem Gebiet zu organisieren und für die Ziele des Bündnisses Deutschland zu werben.

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 16 Pflichten der Vorstände finanzautonomer Gliederungen

- (1) ¹ Die Vorstände der mit Finanzautonomie ausgestatteten Gliederungen müssen
 1. den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen,
 2. vor Beginn eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) einen Haushaltsplan aufstellen und beschließen,
 3. die Erstellung und die fristgerechte Weiterleitung der Rechenschaftsberichte nach PartG gemäß den einschlägigen Regelungen in der Beitrags- und Finanzordnung von Bündnis Deutschland sicherstellen,

4. vor Beginn des dritten Geschäftsjahres eine mittelfristige Finanzplanung für die dem nächsten Jahr folgenden vier Jahre aufstellen und beschließen,
5. die finanzielle Lage der Gliederung für die Mitglieder transparent darstellen.

²Für Kreisvorstände bedeutet dies, dass in den Zahlen des Kreisverbands die Zahlen nachgeordneter Untergliederungen ohne Finanzautonomie enthalten sein müssen.

³Im Jahr der Gründung des Verbands soll Nr. 2 innerhalb von 3 Monaten nach Gründung erfolgt sein.

- (2) ¹ Der Schatzmeister – im Verhinderungsfall der stellvertretende Schatzmeister – der unter Abs. 1 genannten Gliederungen hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. ² Diese Maßnahmen schließen ausdrücklich ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel überschritten wird, mit ein. ³ Ebenfalls steht dem Schatzmeister ein Vetorecht gegen den Haushaltsplan zu.
- (3) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, das Führen der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und der Einnahmen, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Schatzmeister zuständig.

§ 17 Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern

- (1) Der Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge von Fördermitgliedern erfolgt ausschließlich in der Bundessatzung bzw. den Nebenordnungen der Bundessatzung.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Bundespartei.

§ 17a Mandatsträgerabgaben

Der Landesverband erhebt über die in § 4 BFO geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus derzeit keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.

§ 18 Aufteilung der Einnahmen zwischen Landesverband und Kreisverbänden

- (1) Folgende Einnahmen werden zwischen den einzelnen Gliederungen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aufgeteilt:
 1. dem Landesverband zustehenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen von Fördermitgliedern,
 2. dem Landesverband zustehenden Anteile an Mandatsträgerabgaben,
 3. dem Landesverband zustehenden Anteile an der staatlichen Parteienfinanzierung,
 4. von der Bundespartei übertragene Mittel mit besonderer Bestimmung (z.B. Wahlkampfmittel).
- (2) Spenden, welche einer Gliederung zugedacht sind, stehen dieser Gliederung zu.
- (3) ¹ Da derzeit weder Untergliederungen in ausreichender Anzahl existieren noch die tatsächliche Abgrenzung der Aufgaben weder zwischen Bundespartei und Landesverband noch zwischen Landesverband und nachgeordneten Gliederungen geregelt ist, obliegt die Verwendung und die Verteilung der Einnahmen gemäß Abs. 1 dem Landesvorstand. ² Diese Regelung gilt übergangsweise bis spätestens Ende 2024.

§ 19 Rechnungsprüfer

¹ Die Anzahl der Rechnungsprüfer beträgt mindestens zwei und höchstens vier. ² Es können bis zu zwei Ersatzrechnungsprüfer gewählt werden. ³ Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴ Scheidet ein Rechnungsprüfer mehr als ein Jahr vor Ende seiner Wahlperiode aus so rückt ein Ersatzrechnungsprüfer nach. ⁵ Werden Rechnungsprüfer oder Ersatzrechnungsprüfer neu- oder nachgewählt, so beträgt ihre Wahlperiode vier Jahre.

Fünfter Abschnitt Verfahrensordnung

§ 20 Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹ Die Ladungsfrist für Parteitage auf Landesebene beträgt zwei Wochen. ² Im Falle von außerordentlichen Parteitagen beträgt die Ladungsfrist eine Woche.
- (2) Für Aufstellungsversammlungen für Wahlkreiskandidaten und Listen zu öffentlichen Wahlen gelten die Fristen aus Abs. 1, sofern eine Abweichung von diesen nicht durch rechtliche Vorgaben geboten ist.
- (3) ¹ Für alle anderen Organe gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, sofern die Geschäftsordnung des Organs keine abweichende Regelung enthält. ² Für die konstituierende Sitzung von Vorständen ist keine Ladungsfrist festgelegt.
- (4) ¹ Die Einladung muss die Bezeichnung der Sitzung bzw. der Versammlung, den Ort, die Anfangszeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten. ² Für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind ggf. weitere rechtliche vorgeschriebene Angaben in der Einladung zu machen.
- (5) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane aller Verbandsebenen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt in Textform, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

- (6) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einladung durch das Parteiorgan festzustellen; liegt diese nicht vor, ist die Tagung des Parteiorgans sofort zu beenden.
- (7) ¹Parteitage und Hauptversammlungen aller Verbandsebenen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Die weiteren Parteiorgane sind beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Vor Eintritt in die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit festzustellen. ⁴Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.
- (8) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.
- (9) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die satzungsgemäßen Fristen zur Einberufung von Vorständen und Versammlungen ein Jahr lang nicht erfüllt wurden, parteiinterne Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt wurden oder ein zuständiges Organ eine satzungsgemäß beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 21 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Soweit die Satzung, gesetzliche Regelungen oder Geschäftsordnungen keine abweichenden Mehrheitsanforderungen vorsehen, werden Beschlüsse und Sachabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit) gefasst bzw. entschieden.
- (2) ¹Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ²Die Ablehnung eines Antrags bedeutet nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Landessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.
- (4) Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse von Verbänden erfordern die in § 32 geregelte Mehrheit.

§ 22 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen in Sachfragen erfolgen offen.
- (2) Wenn mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) ¹Wenn mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim abgestimmt werden. ²Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.
- (4) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

Sechster Abschnitt

Wahlen

§ 23 Wahlgrundsätze

- (1) ¹Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. ²Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- (2) ¹Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind die zuständigen Landesvorstände befugt.
²Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind die zuständigen Kreisvorstände befugt.
³Sofern kein Kreisvorstand im Amt ist, liegt die Befugnis beim Vorstand der nächsthöheren Gliederungsstufe. ⁴Enthält ein Wahlgesetz oder diese Satzung anders lautende, zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.
- (3) Die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises. Die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets.
- (4) Auf allen Gliederungsebenen sind die Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Delegierten aller Art geheim.
- (5) Auf allen Gliederungsebenen sind die Wahlen für öffentliche Ämter und Listen aller Art geheim.
- (6) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Positionen/Kandidaten entspricht, sind bei allen Wahlen, die nach den in Abs. 7 und Abs. 8 beschriebenen Verfahren durchgeführt werden, ungültig.
- (7) In der Einzelwahl gewählt ist der Bewerber, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) ¹In der Gruppenwahl gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der

Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben. ² Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³ Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. ⁴ Sind nach dem zweiten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, wird so lange ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bis alle Ämter besetzt sind oder bis in einem Wahlgang kein weiterer Bewerber gewählt wird. ⁵ Ist Letzteres der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird oder ob das nicht gewählte Amt bzw. die nicht gewählten Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

- (9) ¹ In der Akzeptanzwahl wird jeder Bewerber mit „Ja“, „Neutral“ oder „Nein“ bewertet. ² Auch eine Enthaltung ist zulässig. ³ Bei der Auszählung werden „Ja“-Stimmen mit dem Wert 1, „Neutral“-Stimmen mit dem Wert 0 und „Nein“-Stimmen mit dem Wert -1 versehen. ⁴ Zur Ermittlung des Ergebnisses eines Bewerbers werden alle Stimmwerte, die dieser erhalten hat, addiert. ⁵ Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich aus der absteigenden Reihenfolge der Ergebnisse.
- (10) ¹ In der Blockwahl wird eine Bewerberliste in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung vorgelegt. ² Die Bewerber sind in der im Vorschlag enthaltenen Reihenfolge gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen auf die Liste entfallen als Nein-Stimmen und Enthaltungen. ³ Änderungsanträge zur Liste sind zulässig. ⁴ Für das Verfahren der Änderungsanträge gilt § 21 entsprechend.
- (11) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (12) ¹ Bei allen Wahlen ist eine Akkreditierung durchzuführen. ² Die Wahlunterlagen dürfen nur an akkreditierte, wahlberechtigte Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten

- (1) ¹ Der Verbandsvorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten zugrundeliegenden Mitgliederzahlen. ² Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen aller Verbände die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.
- (2) Während einer Ämter Sperre ruht das Amt des Delegierten.
- (3) ¹ Sollten Delegiertenämter für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene aufgrund von Kandidatenmangel freigeblichen sein, so können Delegierte nachgewählt werden. ² Diese neugewählten Delegierten reihen sich hinter den bereits gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten ein und sind nur für den Zeitraum der sich bereits im Amt befindlichen Delegierten gewählt.
- (4) ¹ Eine Neuwahl von Delegierten für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene ist frühestens vier Monate vor Ende der Amtszeit zulässig. ² Delegierte zu Delegiertenversammlungen, auf denen Ersatzlisten zu öffentlichen Wahlen aufgestellt werden, sind ab dem Tage wählbar, an dem der zuständige Wahlleiter dies für zulässig erklärt.
- (5) ¹ Der Vorstand der Gliederung, die eine Delegiertenwahl durchgeführt hat, ist verpflichtet, spätestens am dritten Tag nach Beginn der entsprechenden Versammlung dem Landesvorstand die Delegierten und Ersatzdelegierten schriftlich zu melden. ² Diese Meldung muss zwingend ein Wahlprotokoll enthalten. ³ Diese Wahlprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Zeit der Wahl, das Datum der Einladung,
 2. die Art des Wahlverfahrens, die Zahl der maximal anwesenden Stimmberechtigten,
 3. für jeden Wahlgang: die Zahlen der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der Enthaltungen und der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
 4. die Feststellung des namentlich genannten Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

§ 25 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter

- (1) § 48 der Bundessatzung ist anzuwenden.
- (2) Wahlen zu Parteischiedsrichtern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 26 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer

Wahlen zu Rechnungsprüfern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 27 Abwahl von Vorständen und Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹ Parteitage bzw. Hauptversammlungen einer Gliederung können den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands der Gliederung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen. ² Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Der Generalsekretär kann zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Parteitag bzw. die Hauptversammlung abberufen werden.

§ 28 Wahlen von Einzelbewerbern und Listen zu öffentlichen Mandaten und Ämtern

- (1) Die Aufstellungsversammlung mit Wahl ist nach den jeweiligen gültigen rechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (2) ¹ Die Bewerber der Wahlkreise werden durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. ² Verantwortlich für die Ladung und Durchführung der Versammlung ist der gemäß § 3 niedrigstrangige Gebietsverband, der das Wahlgebiet vollständig umfasst. ³ Erklärt dieser, nicht zur Organisation in der Lage zu sein, so fällt die Aufgabe der nächsthöheren Gliederung zu.
- (3) Die Aufstellung von Wahlbewerbern auf Landeslisten und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets.

Siebter Abschnitt

Sonstiges

§ 29 Zentrale Führung von Wahlkämpfen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

§ 30 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung wird in sinngemäßer Anwendung von § 7 Bundessatzung durchgeführt.
- (2) Eine Mitgliederbefragung ist durchzuführen, wenn diese analog zur Beantragung eines außerordentlichen Landesparteitags in § 6a Abs. 1 beantragt wird.

§ 31 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid wird in sinngemäßer Anwendung von § 7 Bundessatzung durchgeführt.
- (2) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn dieser analog zur Beantragung eines außerordentlichen Landesparteitags in § 6a Abs. 1 beantragt wird.

§ 32 Auflösung und Verschmelzung

- (1) ¹ Für den Beschluss für die Auflösung des Landesverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Landesparteitags, welcher kein außerordentlicher Parteitag sein darf, notwendig. ² Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. ³ Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist nur zulässig, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand in Schriftform eingegangen ist.
- (2) Die Regelung des § 28 Abs. 18 Bundessatzung ist zu beachten.

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. ² Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Landessatzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Bekanntgabe der Genehmigungsentscheidung des Bundesvorstands nach § 17 Abs. 6 Bundessatzung in Kraft, sofern im Satzungsbeschluss bzw. Satzungsänderungsbeschluss kein davon abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.